



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0215

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr/jm
Dezernat/Fachbereich/AZ

10.04.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Befreiung vom / Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/III Schmalenbruch
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 10.02.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.04.2026

Dez. V/613 Ahr.
☎ 6130

10.04.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Hebbel

**Befreiung vom / Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/III Schmalenbruch
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 10.02.2026
- Nr. 2026/0215**

Fachliche Einschätzung:

In der Eingabe nach § 24 GO NRW vom 10.02.2026 werden zwei Sachverhalte beantragt:

1. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 36/III Schmalenbruch

oder

2. eine Änderung des betreffenden Bebauungsplans.

Zu 1:

Förmliche Anträge, die darauf ausgerichtet sind, ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, wie beispielsweise der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, können nicht Gegenstand von einem Begehren nach § 24 GO NRW sein. Dies ist als unzulässig zu betrachten und schließt sich gegenseitig aus. Sofern eine Eingabe eingeht, die einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes, Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte oder gerichtliche Klagen zum Gegenstand hat, ist diese nicht als Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW zu behandeln, sondern unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. In diesem Fall handelt es sich um ein sogenanntes Geschäft der laufenden Verwaltung. Das entsprechende Verwaltungsverfahren hier wurde bereits durchlaufen und die Anträge wurden abgelehnt.

Der Bürger- und Umweltausschuss hat demnach lediglich über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/III Schmalenbruch (siehe Pkt. 2) zu entscheiden.

Zu 2:

Auf die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Entscheidung darüber obliegt den zuständigen Gremien.

Im Rahmen zukünftiger städtebaulicher Entwicklungen und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Klimaschutz und Elektromobilität, kann eine Überprüfung bestehender Festsetzungen erfolgen.

In Anbetracht der gegenwärtigen sehr hohen Anzahl an im Fachbereich Stadtplanung zu bearbeitenden Projekten und Verfahren sowie unter der Berücksichtigung der

derzeitigen Personalkapazitäten kann derzeit weder kurz- noch mittelfristig die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in Aussicht gestellt werden.

Eine Prüfung, inwieweit die nahegelegene private Garage mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur ausgestattet werden könnte, kann von den Antragstellenden selbst veranlasst und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Energieversorgung Leverkusen (EVL) durchgeführt werden.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Haushaltsmittel für die Änderung des Bebauungsplans sind nicht eingestellt

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja Nein

Fazit:

Eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/III Schmalenbruch wird aus Sicht der Verwaltung nicht empfohlen. Die Eingabe nach § 24 GO NRW ist daher abzulehnen.

Stadtplanung